



Société Suisse de Chiropratique du Sport - Schweizerische Gesellschaft für Sportchiropraktik - Società Svizzera della Chiropratica Sportiva

STATUTEN

I. Name und Sitz

Art.1 Der **SWISS CHIROPRACTIC SPORTS COUNCIL (SCSC)** ist eine Personenverbindung im Sinne der Artikel 60ff des ZGB.

Der SCSC ist politisch und konfessionell neutral und stützt sich auf die Grundprinzipien unserer Demokratie.

Sein Sitz befindet sich am jeweiligen Domizil des Präsidenten.

II. Ziele und Aufgaben

Art.2 Der SCSC hat die Aufrechterhaltung, die Anwendung und die Förderung der Sportchiropraktik sowie den Schutz der allgemeinen und gemeinsamen Berufsinteressen der Chiropraktiker/-innen (nachstehend als D.C. bezeichnet) zum Ziel.

Insbesondere ist er bestrebt, diese Ziele wie folgt zu erreichen, durch :

- a) Förderung und Ermutigung zur Steigerung der sportlichen Leistungen mittels optimaler chiropraktischer Behandlung, Rehabilitation und Vorbeugung von Sportverletzungen;
- b) Förderung der wissenschaftlichen und klinischen Forschung der Ursachen, der Rehabilitation, der Vorbeugung von Sportverletzungen und der sportlichen Leistungssteigerung;
- c) Ermutigung, Überwachung und Auswertung der sportlichen Leistung;
- d) Vertretung der Sportchiropraktik und Aufbau von Verbindungen zu Behörden und zu anderen sportmedizinischen Berufen;

- e) Förderung des Erkennens der Chiropraktik als unabhängigen medizinischen Beruf.
- f) Anerkennung des legalen Status' der Chiropraktik und dessen akademischen Ausbildungsniveau durch die Sportbehörden und -instanzen;
- g) Erlangen gerechter Prärogative, welche dieser Status mit sich bringt;
- h) Informationsaustausch mit Behörden und Öffentlichkeit über das Thema Sportchiropraktik;
- i) Aufrechterhaltung des Ethikniveaus der Sportchiropraktik durch Befolgen der deontologischen Sitten und Gebräuche innerhalb des Berufes;
- j) Förderung der Schulung der Sportchiropraktik sowie die Ermutigung zu deren Studium;
- k) Aufbau und Unterstützung von kollegialen Beziehungen zwischen den Mitgliedern;
- l) Stetige Hilfe für seine Mitglieder durch Rat und moralische sowie praktische Unterstützung;
- m) Aufbau von Verbindungen zu den nationalen "CHIROPRACTIC SPORTS COUNCILS";
- n) enge Zusammenarbeit mit der *Fédération Internationale de Chiropratique du Sport* (F.I.C.S.);
- o) Konsultation und Zusammenarbeit mit dem Exekutivkomitee der Schweizerischen Chiropraktoren Gesellschaft (SCG).

III. Aufbau

Art.3 Der SCSC setzt sich wie folgt zusammen :

a) **Ordentliche Mitglieder:**

Alle in der Schweiz legal offiziell anerkannten D.C. können Mitglied werden. Assistenten, die die statutarischen Bedingungen der SCG erfüllen und befugt sind, in der Schweiz ihren Beruf auszuüben, sind in diese Mitgliederkategorie einbezogen.

Alle ordentlichen Mitglieder des SCSC müssen Mitglieder des ASC sein. Die ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt.

b) **Assoziierte Mitglieder:**

Diejenigen D.C. die gesetzlich berechtigt sind, Chiropraktik auszuüben aber nicht Mitglied der SCG sind, können assoziierte Mitglieder werden

Die assoziierten Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

c) **Außerordentliche Mitglieder:**

Natürliche Personen (Personen die dem chiropraktischen Beruf nicht angehören) und moralische

Personen, die sich für die Ziele des SCSC interessieren, können sich als außerordentliche Mitglieder anmelden.

Die außerordentlichen Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

d) Ehrenmitglieder :

Jede Person, die im Interesse des öffentlichen Gesundheitswesens und speziell im Gebiet der Chiropraktik anerkanntes Verdienst erwiesen hat, kann an der SCSC-Generalversammlung, auf Vorschlag des Vorstands, zum Ehrenmitglied gewählt werden.

Sie nehmen ad libitum an den Tätigkeiten des SCSC teil und sind von Beiträgen befreit.

Art.4 a) Aufnahme / Austritt

Aufnahmeanträge müssen schriftlich an den SCSC-Vorstand adressiert werden, welcher dann über die Aufnahme, unter Vorbehalt der Zustimmung an der Generalversammlung, entscheidet.

Rücktritte müssen schriftlich bis spätestens Ende des Geschäftsjahres an den Vorstand gelangen. Sie können nur in Kraft treten, wenn die zurücktretende Person alle finanziellen Verpflichtungen erfüllt hat.

b) Ausschluss

Mitglieder, die :

- gegen die Statuten des SCSC verstossen,
- den Interessen des SCSC zuwiderhandeln,
- Beiträge trotz Mahnung nicht bezahlen,
- wiederholt, trotz schriftlicher Mahnung, nicht an den Generalversammlungen teilnehmen,

können, auf Vorschlag des Vorstands an einer ordentlichen SCSC-Generalversammlung durch eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausgeschlossen werden. Die Abstimmung erfolgt geheim. Den betroffenen Mitgliedern muss vorher schriftlich die Ausschliessung angedroht werden.

Ausgeschlossene Mitglieder bleiben für eventuelle finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem SCSC verantwortlich. Sie verlieren jeglichen Anspruch auf eventuelles Vermögen des SCSC.

Im Todesfall wird die Mitgliedschaft automatisch gelöscht.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art.5 Rechte

- a) Aktive Teilnahme an allen Tätigkeiten des SCSC,
- b) Stimmrecht an den Versammlungen zur Wahl der ordentlichen Mitglieder und der Ehrenmitglieder,
- c) Erhalt von Mitteilungen und Informationen bezüglich der Tätigkeiten des Vorstands und der Abgeordneten des SCSC,
- d) Erhalt der SCSC-Statuten und der Deontologie-Regeln.

Pflichten

- a) Respektieren der Deontologie-Regeln,
- b) Pünktliche Bezahlung der Jahresbeiträge,
- c) Teilnahme an den Generalversammlungen. Nur ganz aussergewöhnliche Umstände rechtfertigen eine Abwesenheit. Der Vorstand muss vorher hierüber schriftlich informiert werden.

V. Organisation

Art.6 Das Geschäfts- und Rechnungsjahr

Das Geschäftsjahr erstreckt sich vom Tag der gewöhnlichen Generalversammlung bis zum Tag der Generalversammlung des folgenden Jahres.
Das Rechnungsjahr erstreckt sich vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Art.7 Die Organe des SCSC sind :

- a) die Generalversammlung der Mitglieder
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

Art.8 Die Mitglieder-Generalversammlung

Allgemeines

Das oberste Organ der Gesellschaft ist die Mitglieder-Generalversammlung. Sie wird durch Anordnung des Präsidenten, des Vorstands, oder einem Drittel der ordentlichen Mitglieder einberufen. Außer einem Notfall, muss die Einladung für die Versammlung spätestens 15 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern zugestellt werden.

Die Entscheidungen und Entschlüsse der Generalversammlung sind nur gültig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder, plus ein Mitglied, anwesend ist. Für Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Die Generalversammlung behandelt alle die Gesellschaft interessierenden Angelegenheiten. Sie ratifiziert die Anweisungen und Vereinbarungen auf Antrag des Vorstands. Sie bestätigt Vorschläge betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitglieder.

Die ordentliche Generalversammlung kann gewisse Kompetenzen an Delegierte oder an Kommissionen übertragen.

Die ordentliche Generalversammlung wird nach Möglichkeit während des CE-Kongresses der SCG abgehalten.

Anträge von Mitgliedern müssen dem SCSC-Vorstand spätestens 30 Tage vor der Versammlung unterbreitet werden.

Traktandenliste

Die in den Statuten vorgesehene Traktandenliste setzt sich wie folgt zusammen :

- a) Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung.
- b) Präsentierung und Abnahme der Jahresberichte der abgelaufenen Geschäftsperiode :
 1. Bericht des Präsidenten,
 2. Bericht des Kassiers,
 3. Bericht der Kontrollstelle.
- c) Mitgliederbestand (Eintritte, Austritte),
- d) Jahresrechnung und Budget,
- e) Abnahme der Jahresrechnung, des Revisionsberichtes und des Budgets;
Decharge-Erteilung an den Vorstand,
- f) Festlegung der jährlichen Mitgliederbeiträge,
- g) Wahlen :
 1. des Präsidenten,
 2. der anderen Vorstandmitglieder,
 3. der Rechnungsprüfer,
 4. eines Delegierten an den SCG-Vorstand,
 5. der Ehrenmitglieder.
- i) Jahresprogramm für Tätigkeiten und Aufgaben,
- j) eventuelle Statutenänderungen,
- k) Anträge von Mitgliedern,
- l) Verschiedenes.

Über Traktanden, die nicht angekündigt wurden, kann eine Entscheidung nur dann getroffen werden, wenn es sich um einen Notfall handelt, oder wenn eine vorherige Ankündigung nicht möglich war.

Art.9 Der Vorstand

Er wird an der Generalversammlung durch die Mitglieder für eine Amtszeit von vier (4) Jahren gewählt. Seine Mitglieder sind am Ende ihres Mandates wiederwählbar.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen :

- a) Präsident,
- b) Vizepräsident,
- c) Kassier,
- e) Sekretär.

Der Vorstand kann, je nach den Bedürfnissen der Gesellschaft, erweitert werden.

Der Vorstand verteilt die anfallenden Arbeiten unter seinen Mitgliedern. Er hat folgende Aufgaben :

- a) Verwirklichung der Ziele des SCSC,
- b) Erfüllung der Obliegenheiten, die ihm durch die Statuten und Entscheidungen zugeteilt wurden,
- c) Ausarbeitung des Jahresprogramms und Verwirklichung desselben,
- d) Erstellung des Jahresbudgets.

Der Vorstand kann Entscheidungen treffen, wenn mindestens drei (3) seiner Mitglieder anwesend sind. Durch die gemeinsame Unterschrift von zwei (2) Vorstandsmitgliedern, zeichnet er für den SCSC rechtsverbindlich.

Der Vorstand hat eine Ausgabenkompetenz bis zu CHF 1'000.- pro Jahr.

Der Präsident visiert alle Rechnungen und Belege.

Art.10 Kontrollstelle

Die Prüfung der Geschäftsbücher und Jahresrechnung wird von zwei (2) Mitgliedern erfüllt. Die ordentliche Generalversammlung wählt jedes ungerade Jahr einen Rechnungsprüfer. Die Prüfer sind nach Ablauf ihres Mandates wiederwählbar. Sie sind befugt, jederzeit in die Führung der Buchhaltung Einsicht zu nehmen.

Sie erstatten Bericht (Revisionsbericht) über die Führung der Geschäftsbücher und der Jahresrechnung und deren Übereinstimmung mit den an der Generalversammlung gefassten Entscheidungen und mit den statutarischen Bestimmungen.

Art.11 Finanzen und Mitgliederbeiträge

Die Ausgaben des SCSC werden durch die Mitgliederbeiträge, Schenkungen und andere eventuellen Einnahmen gedeckt.

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird auf Antrag des Vorstands durch die Mitglieder an der Generalversammlung festgesetzt. Die Jahresbeiträge müssen bis spätestens Ende Februar beglichen sein. Der Kassier ist befugt die bis zu diesem Datum nicht bezahlten Beiträge, ohne vorherige Mahnung, per Einzahlungsbrief einzukassieren.

Art.12 Verantwortung

Die finanziellen Verpflichtungen des SCSC sind nur bis zum vollen Gesellschaftsvermögen gedeckt; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art.13 Änderungen der Statuten

Über Vorschläge zur Abänderung der Statuten kann nur an der Generalversammlung entschieden werden. Eine Entscheidung ist nur möglich, wenn mindestens 2/3 (zwei Drittel) der ordentlichen Mitglieder anwesend sind, und mindestens eine Zweidrittelmehrheit der ordentlichen Mitgliederstimmen zustande kommt. Vorschläge zu Statutenänderungen müssen dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung, schriftlich unterbreitet werden.

VI. Abschliessende Verfügungen und Bemerkungen

Art. 14 Eine Auflösung des SCSC kann nicht erfolgen, solange sich mindestens zehn (10) Mitglieder verpflichten, seine Weiterführung zu gewährleisten.
Im Falle einer Auflösung des SCSC, werden Archiv und Gesellschaftsvermögen bei der Schweizerischen Chiropraktoren Gesellschaft (SCG) zur Verwaltung hinterlegt, welche diese einer neuen, gleichartigen Gesellschaft zur Verfügung hält. Sollte innert zehn (10) Jahren nach der Auflösung des SCSC keine Neugründung stattfinden, so werden Archiv und Gesellschaftsvermögen für immer dem Institut der SCG übertragen.

Art.15 Die vorliegenden Statuten sind von den Gründungsmitgliedern an der Generalversammlung vom 17. April 1996 genehmigt worden.
Sie treten unverzüglich in Kraft.

Bemerkung : Nur der französische Text der vorliegenden Statuten ist rechtsverbindlich.

Lausanne, den 27. April 1996

Swiss Chiropractic Sports Council

Der Präsident:

Der Generalsekretär:



Roland NOIRAT, DC



Roger PICARD, DC